imstara

Bebauungsplan Nr. 11 "Driftsethe Nord" Gemeinde Hagen im Bremischen

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
 Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27628-192 / Stand: 12.08.2022)

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Landkreis Osterholz
- Gemeinde Stadland
- Avacon Netz GmbH
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH
- Polizeiinspektion Cuxhaven
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme vom 22.01.2021)

Zu der o.g. Bauleitplanung wird vom Landkreis Cuxhaven wie folgt Stellung genommen:

Baudenkmalpflege

Alle eventuell im Plangebiet befindlichen baulichen Anlagen stehen nicht unter Denkmalschutz. Auch in der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte, die von der Änderung in irgendeiner Form hätten beeinträchtigt werden können (das nächstgelegene Denkmal, ein Gedenkstein, befindet sich etwa 380m südlich des Plangebietes und wird nicht mehr beeinträchtigt).

Zur geplanten Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes können daher aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken erhoben werden.

Archäologische Denkmalpflege/

Museum Burg Bederkesa

Zu der geplanten Maßnahme bestehen keine Bedenken. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet befindliche bauliche Anlagen nicht unter Denkmalschutz stehen und sich auch keine denkmalgeschützten Objekte in der näheren Umgebung befinden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter der Bedingung der Aufnahme des nebenstehenden Hinweises keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es gilt folgender Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Knochen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetzt (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Regionalplanung

Es werden aus raumordnerischer Sicht Bedenken erhoben, da die Planung nicht mit Ziffer 07

"Ansonsten hat sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich nur auf den Rahmen der sogenannten Eigenentwicklung bezogen zu vollziehen. Der Träger der Bauleitplanung legt in Abstimmung mit dem Landkreis als Träger der Regionalplanung den Umfang der Eigenentwicklung fest; hierbei sind insbesondere die demografische Entwicklung, die vorhandene Infrastruktur und Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen."

im Kapitel 2.1 des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven 2012 vereinbar ist.

Ziffer 07 im Kapitel 2.1 ist ein Ziel der Raumordnung. Ich verweise darauf, dass die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Sie planen in der Gemeinde Hagen im Bremischen im Ortsteil Driftsethe die Ausweisung von Bauflächen, die dem Zwecke des Wohnens dienen (insgesamt 18 Wohneinheiten). Im Kapitel 4.1 haben Sie korrekt dargelegt, dass in Orten und Ortschaften, die keine zentralörtlichen Funktionen besitzen, eine Siedlungsentwicklung nur im Rahmen der Eigenentwicklung zu vollziehen ist. Sie haben sich zudem mit der Eigenentwick-

Der nebenstehende Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten und wird beibehalten. Der Anregung wird insofern entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht Bedenken gegen die Planung bestehen, weil nach Auffassung des Landkreises die Planung nicht mit dem raumordnerischen Ziel 2.1 07 vereinbar ist.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen teilt diese Auffassung nicht. Die Tatsache, dass sich die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anpassen muss ist unbestritten. Dies ist im vorliegenden Fall nachweislich der Ausführungen in der Begründung und den nachfolgenden Erläuterungen auch erfolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LK CUX grundsätzlich anerkannt wird, dass eine Auseinandersetzung mit dem hier gegenständlichen Ziel der Raumordnung stattgefunden hat und dass auch die Systematik der fachlichen Auseinandersetzung teilweise Zustimmung findet.



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

lung beschäftigt und auch Wohneinheiten, die sich aus dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 10 Driftsethe Süd ergeben, von dem Eigenentwicklungspotenzial in der Gemarkung Driftsethe abgezogen. Dies begrüße ich.

Allerdings haben Sie insbesondere

- · Driftsethe zur Typ 1 Gemeinde / Dörfer zugeordnet,
- einen Entwicklungsrückstand angeführt, aus denen sich Wohneinheiten für eine zukünftige Siedlungsentwicklung begründen soll,
- bestehende Baurechte, besonders Baulücken, nicht im Rahmen der Berechnung des Eigenentwicklungspotenzials berücksichtigt
- · und 35 statt 38 Wohneinheiten aus dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 10 Driftsethe Süd abgezogen.

Diese Auffassungen werden von mir nicht geteilt. Die Gemarkung Driftsethe ordne ich insbesondere aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der demografischen Entwicklung zur Typ 2 Gemeinde / Dörfer zu (1,5 Wohneinheiten pro 1000 Einwohnenden). Ferner kann ein Entwicklungsrückstand keine zukünftige Siedlungsentwicklung begründen. Demnach hat die Gemarkung Driftsethe mit 700 Einwohnenden bei einem angemessenen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahre (Geltungsrahmen eines Flächennutzungsplans) im Zeitraum 2020 bis 2030 bzw. 2035 ein Eigenentwicklungspotenzial von 10,5 bis 15,75 Wohneinheiten. Bestehende Baurechte, besonders die Baulücken, sind im Rahmen der Berechnung des Eigenentwicklungspotenzials noch zu berücksichtigen. Zuletzt mache ich noch darauf aufmerksam, dass in den Unterlagen des im Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 10 Driftsethe Süd von 38 Wohneinheiten die Rede ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis in seiner fachlichen Bewertung der Planungssituation teilweise zu anderen Einschätzungen kommt als die Gemeinde. Hierzu im Einzelnen:

Zur Einstufung gemäß Typologie des RROP CUX 2012

Für die quantitative Bemessung der örtlichen Eigenentwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung existieren keine allgemein anwendbaren Formeln. Sie ist schlussendlich durch die planende Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit und als Träger der Bauleitplanung jeweils auf den einzelnen Planungsfall hin durchzuführen. Der Landkreis Cuxhaven als Fachbehörde für die Raumordnung und als Verfasser des RROP hat den Gemeinden hierzu eine Handreichung erarbeitet, die in der Begründung / Erläuterung zum RROP (zu 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur) niedergeschrieben ist. Teil dieser Handreichung ist eine Typologie, in welche die jeweils zu beplanende Ortschaft eingeordnet werden kann, um so zwischen nicht-zentralen Ortschaften mit einem höheren oder einem geringeren Eigenentwicklungspotenzial zu unterscheiden. Den beiden angenommenen Typ-Kategorien werden sodann verschiedene Orientierungswerte (Wohneinheiten pro Jahr pro tausend Einwohner) für die Eigenentwicklung zugewiesen. Als Hauptkriterium bei der Typisierung der jeweiligen Ortschaft ist demnach die vorhandene Infrastruktur anzuwenden.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen trifft in Anlehnung an diese Typologie die Einschätzung, dass die Ortschaft Driftsethe durchaus eine Infrastruktur aufweist, die eine Einstufung in die Kategorie Typ 1 zulassen würde. Die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sind in Kapitel 4.1 der Begründung benannt. Die Abgrenzung der Ortschaft Driftsethe gegenüber anderen, ggf. restriktiver zu betrachtenden Ortschaften in der Gemeinde erklärt sich auch daraus, dass Driftsethe bis Dezember 2013 Hauptort der bis dahin selbständige Gemeinde Driftsethe war. Seitens der Gemeinde Hagen im Bremischen können die Gründe des Landkreises zu der nebenstehend getroffenen Einstufung nicht nachvollzogen werden. Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung misst der Ortschaft Driftsethe vor dem Hintergrund der

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

vorhandenen Infrastruktur tatsächlich und weiterhin ein vergleichsweise höheres Entwicklungspotenzial zu als anderen "kleinen Ortschaften" im Gemeindegebiet.

Zur "Anrechnung des Entwicklungsrückstandes"

Die pauschale Aussage, dass "ein Entwicklungsrückstand keine zukünftige Siedlungsentwicklung begründen" kann wird durch die Gemeinde so nicht geteilt. Unstrittig ist, dass die Gemeinde grundsätzlich verpflichtet ist, das Zentrale-Orte-Prinzip als Ziel der Raumordnung und Landesplanung zu akzeptieren. Zum Schutz der gemeindlichen Planungshoheit muss iedoch auch außerhalb der zentralen Orte eine Eigenentwicklung stets möglich sein, die dem tatsächlichen Bedarf Rechnung trägt. Dieser setzt sich nach der einschlägigen Fachliteratur in der Regel aus dem Nachholbedarf, dem aktuellen Bedarf und dem prognostizierten Bedarf zusammen. Dementsprechend wäre es unvereinbar, die zulässige Entwicklung an einem konkreten Zeitpunkt festzumachen und auf einen konkreten Zeitraum zu bemessen, denn auf diese Weise würde de facto ein nur beschränktes Entwicklungspotential festgeschrieben. Das wäre jedoch unzulässig, weil so die gemeindliche Planungshoheit unzulässig eingeschränkt würde. Denn es gilt: die gemeindliche Planungshoheit wird eingeschränkt, wenn durch übergeordnete Landesplanung die Siedlungsentwicklung der Gemeinde außerhalb des vorhandenen Siedlungsbereichs durch zahlenmäßig fixierte Siedlungsbeschränkungen unmöglich gemacht wird (OVG Brandenburg, Urteil v. 12.11.2003, Az.: 3 O 22/00).

Überdies ist im vorliegenden Planungsfall zu berücksichtigen, dass die ehemalige Gemeinde Driftsethe (und die Gemeinde Hagen als ihre Rechtsnachfolgerin) bereits im Jahre 2008 einen konkreten Bedarf an Wohnbauland feststellen konnte, die damit verbundene Problematik der Abwanderung von bauwilligen Ortsansässigen erkannte und in den vergangenen Jahren aktiv daran gearbeitet hat, die Wohnbauentwicklung in der Ortschaft im Rahmen der Eigenentwicklung voranzutreiben. Die Tatsache, dass dies erstmals mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 gelang kann nach Auffassung der Gemeinde in keiner Weise dazu führen, dass die jahrelange "Bedarfs-Unterdeckung" dazu führen soll, dass der Nachholbedarf nunmehr obsolet wird und in der Folge eine sinnvolle Eigenentwicklung noch weiter eingeschränkt bzw. die Entwicklung der Ortschaft Driftsethe auf diese Weise dauerhaft auf ein geringeres Maß reduziert wird.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Anders als vom Landkreis vorgetragen wird daher vonseiten der Gemeinde davon ausgegangen, dass eine Berücksichtigung des "Nachholbedarfs" bei der Eigenbedarfsentwicklung sinnvoll und zulässig ist. In Anlehnung an die nebenstehende Anregung wäre aber eine Präzisierung des Betrachtungszeitraums wie folgt durchaus sinnvoll und vertretbar:

Als tatsächlicher "Nachhol-Bedarfs-Zeitraum" wäre der Zeitraum seit 2008 sinnvoll (gemeindeseits erstmalig dokumentierter unerfüllter Bauwunsch mit Abwanderungsfolgen). Es ergäbe sich bis dato ein Zeitraum von 14 Jahren. Der nebenstehenden Anregung folgend wäre zudem ein auf die Zukunft gerichteter Planungshorizont von 10 Jahren zu betrachten. Es ergäbe sich so ein für die Eigenbedarfsentwicklung einschlägiger Gesamtbetrachtungszeitraum von 24 Jahren. Aus Gründen des konservativen Ansatzes und der Vergleichbarkeit der in einem gewissen zeitlichem Zusammenhang aufgestellten Bebauungspläne Nrn. 10 und 11 wird jedoch der gewählte Betrachtungszeitraum von lediglich 18 Jahren beibehalten und die Begründung informell über die vorstehend erwähnten Punkte ergänzt, um die konzeptionellen Ansätze der Gemeinde zu dokumentieren.

Zur Berücksichtigung von Baulücken

Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die vorhandenen Baulücken in der Begründung dargelegt werden. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Baulücken, die de jure tatsächlich (bzw. aller Voraussicht nach) bereits seit erheblicher Zeit bebaubar wären, weil sie sich innerhalb verbindlicher Bebauungspläne, innerhalb der Abgrenzungssatzung oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches befinden. Ungeachtet dieser theoretischen Bebaubarkeit und des Entwicklungsdrucks hat eine Bebauung der Baulücken bislang dennoch nicht stattgefunden, weil diese sich im Privatbesitz befinden und aus unterschiedlichen Gründen nicht am freien Markt zur Verfügung gestellt werden. Aus diesen Gründen können die Baulücken nicht als "Baulandreserve" für eine sachgerechte Eigenentwicklung der Ortschaft Driftsethe fungieren und werden daher im Rahmen der Eigenbedarfsanalyse nicht mit berücksichtigt.

<u>Zur Anzahl der im Bebauungsplan Nr. 10 Driftsethe Süd zu berücksichtigenden Wohneinheiten</u>

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es ist zutreffend, dass die in der Begründung des hier gegenständlichen Bebauungsplans Nr. 11 angenommene Anzahl an Wohneinheiten, die in dem rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 10 umsetzbar sind, nicht mit jener Zahl übereinstimmt, die in der Begründung des Bebauungsplans Nr. 10 selbst genannt ist. Dies liegt darin begründet, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plans Nr. 10 naturgemäß noch keine Kenntnisse über die tatsächlich errichteten Wohngebäude vorlagen und daher den Berechnungen das planungsrechtlich mögliche Maximum zu Grunde gelegt wurde. Seit Inkrafttreten des B-Plans Nr. 10 haben sich neue Erkenntnisse in Form von Grundstücksteilungen, konkret vorgelegter Bauanträge und -anzeigen ergeben, die nunmehr als reale Werte anstelle der konservativen Prognosen Verwendung finden. Zum Zeitpunkt des Vorentwurfes musste die Gemeinde in der Gesamtbetrachtung das aufgrund der Festsetzungen mögliche - theoretische - Maximum an zulässigen Wohneinheiten in die Kalkulation einstellen. Diese errechnete sich zum einen durch Annahme der maximal herstellbaren Baugrundstücke und zum anderen durch die maximal zulässigen Wohneinheiten pro Baugrundstück. Nachdem der Bebauungsplan Nr. 10 Rechtskraft erlangt hat wurden mittlerweile nicht nur die neuen Baugrundstücke konkret messtechnisch aufgeteilt, sondern auch schon zahlreiche konkrete Bauanträge (bzw. -anzeigen) vorgelegt. Es liegen insofern inzwischen gesicherte Daten vor, welche bei der weiteren Kalkulation die bisherigen Prognosen ersetzen. Vor diesem Hintergrund konnte und musste der prognostische Wert von 38 auf die zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorentwurfes reale Anzahl von maximal 35 Wohneinheiten reduziert werden und wird ggf. bis zum Abschluss des hier vorliegenden Verfahrens weiter angepasst werden. Generell bestätigt die konkrete bauliche Entwicklung im Gebiet des B-Plans Nr. 10 in aller Deutlichkeit die seinerzeit von der Gemeinde getroffene Annahme, dass die seinerzeit konservativ ermittelten Entwicklungszahlen in der Realität eher unterschritten werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Abwägung ist zu erkennen, dass insgesamt 16 Grundstücke entstehen werden. Bislang liegen konkrete Unterlagen für 9 Bauvorhaben vor, welche sämtlich nur eine Wohneinheit ausweisen (und sich die teilwiese bereits in Errichtung befinden). Es wird seitens der Gemeinde grundsätzlich als sachgerecht angesehen, für diese 9 Vorhaben die jeweils nicht umgesetzte zulässige zweite Wohneinheit in Abzug zu bringen, sodass - Stand heute - rechnerisch von maximal 23 umzusetzenden Wohneinheiten auszugehen ist.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Flächen befinden sich im Verfahrensgebiet der Beschleunigten Zusammenlegung Driftsethe. Die Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landentwicklung Bremerhaven) ist zu beteiligen.

In Teilbereich I befinden sich an der Nordgrenze, in Teilbereich II an der Westgrenze (hier wahrscheinlich direkt angrenzend an das Plangebiet) nach § 22 Abs. 3 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützte Wallhecken (s. Anlage).

Für den dauerhaften Schutz der Wallhecke in Teilgebiet 1 ist die gesamte Heckenstruktur an der Nordgrenze mit einer Erhaltungsbindung (Fläche zum Schutz und zum Erhalt vorhandener Gehölze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25) zu versehen, nicht nur die vorhandenen Einzelbäume.

Die Ausweisung von Pufferstreifen entlang der Wallhecken gem. Nr. 6.2 der Festsetzungen wird im Hinblick auf die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Bäume begrüßt.

Auf den Wallheckenschutz mit den einschlägigen Bestimmungen nach § 22 Abs. 3 NAG-BNatSchG ist in der Planzeichnung (und in der Begründung) hinzuweisen. Die Anlage von Zufahrten in der Wallhecke (in Teilgebiet 1) bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, sollte jedoch vorrangig vermieden werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch nach Auffassung der Gemeinde die Ziele der Raumordnung unbestritten einzuhalten sind, und dass dies - ungeachtet der in der nebenstehenden Stellungnahme vorgetragenen Bedenken - nach Auffassung der Gemeinde auch der Fall ist bzw. die vorliegende Planung mit den entsprechenden Zielen durchaus in Einklang steht.

Die Begründung wird in Kapitel 4.1 entsprechend ergänzt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung das Amt für regionale Landentwicklung Bremerhaven zu beteiligen wurde bereits im Zuge dieser Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefolgt. Das Amt hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Das Amt wird auch bei der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt werden.

Der nebenstehende Hinweis auf Wallhecken wird zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und entlang der Nordgrenze des Teilbereiches I wird eine *Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (Wallhecke)* und die *Einzelbäume zum Erhalt* festgesetzt. Gleiches erfolgt entlang der Westgrenze von Teilbereich II. Die bislang festgesetzten Schutzmaßnahmen für die Einzelbäume werden zusätzlich beibehalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festsetzung von "Pufferstreifen" entlang der Wallhecken von der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt wird.

Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

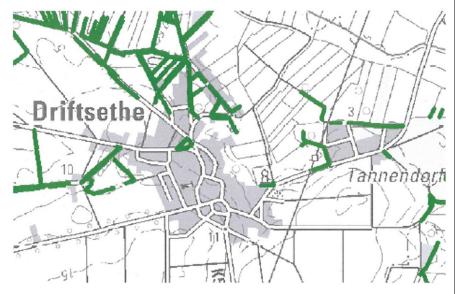
Die Zufahrten wurden in Teilbereich I ausschließlich dort festgesetzt, wo keine großwüchsigen Bäume stocken. Eine naturschutzfachliche Genehmigung wird parallel zur Bauleitplanung beantragt. In Abstimmung mit dem Naturschutzamt des LK Cuxhaven wird der hierzu notwendige Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen des § 29 BNatSchG den Entwurfsunterlagen beigefügt und somit im Zuge des Bauleitplanverfahrens eingereicht.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Planung bereitet die Bebauung von bislang offenen landwirtschaftlichen Flächen (Grünland) vor. Neben der detaillierten Abarbeitung der Eingriffsregelung auf Grundlage des aktuellen Biotopinventars und der Kompensationsplanung sind auch Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Betroffenheiten und Maßgaben nach § 44 BNatSchG insbesondere für Brutvögel zu treffen.

<u>Anlage</u>

Auszug aus dem Wallheckenkataster



<u>Veterinäramt</u>

Aus veterinärfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Ich weise lediglich darauf hin, dass die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 09.06.2009 (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und VerbraucherEine Ausnahme wurde im Zuge der Vorabstimmung bereits in Aussicht gestellt.

Entsprechende Aussagen werden in Kapitel 11.2.3 des Umweltberichtes getroffen und der nebenstehenden Anregung insofern gefolgt.

Der Auszug des Wallheckenkatasters wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Erstellung des Umweltberichtes eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus veterinärfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich hierdurch nicht.



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

schutz) aus tierschutzrechtlicher Sicht bei geplanten / künftigen Bauvorhaben einzuhalten sind.

Von den anderen beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.

1.2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 13.01.2021)

Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange "Landwirtschaft" zum o. g. Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung gehen wir davon aus, dass existierende landwirtschaftliche Betriebe keine nachteiligen Auswirkungen gegenüber der bisherigen Situation erfahren. Es sind entsprechend GIRL und der TA-Luft Abstände einzuhalten, um ein Fortbestehen der Betriebe konfliktfrei zu sichern.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange "Landwirtschaft" keine besonderen Anforderungen.

1.3 Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Wesermünde e. V.

(Stellungnahme vom 11.01.2021)

Die beiden überplanten Teilbereiche werden zwar nicht ackerbaulich, sehr wohl aber als Grünland genutzt und gelten somit als landwirtschaftliche Nutzfläche; zum Teil unterliegen sie auch den Anforderungen des europäischen Garantie- und Ausgleichsprämiensystems (GAP). Gerade auf Grünland ist in unserer Region oftmals die Wertschöpfung deutlich höher als auf Ackerland; insofern ist eine Bewertung der Flächen anhand der Bodenpunkte in diesem Zusammenhang nicht zielführend. Zudem ist jeglicher Verlust Idw. Nutzfläche aufgrund des allgemeinen Flächendruckes durch Infrastrukturvorhaben, bauliche Entwicklung und diese begleitende Kompensationsmaßnahmen sowie zunehmender Bewirtschaftungsauflagen schmerzlich.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken gegen die Planung vorgetragen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Geruchsimmissionssituation wurde bei der Planung berücksichtigt. Es konnte nachgewiesen werden, dass durch die vorliegende Planung keine unlösbaren Nutzungskonflikte aufgrund landwirtschaftlicher Geruchsemissionen herbeigeführt werden. Das Kapitel 9.6 der Begründung enthält bereits entsprechende Aussagen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Landwirtschaft keine besonderen Anforderungen an den Detailierungsgrad des Umweltberichtes gestellt werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde bereits auf die Nutzung von landwirtschaftlicher Fläche in Kapitel 6 eingegangen. Dort heißt es:

"Gemäß den Angaben des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) handelt es sich bei den Teilgebieten, um Flächen mit einer "mittleren" Bodenfruchtbarkeit (Teilbereich I) und einer "geringen" Bodenfruchtbarkeit (Teilbereich II). Somit handelt es sich nicht um Flächen, die sich durch eine besonders hohe Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung auszeichnen. Die angrenzend verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen können zudem weiterhin ohne Einschränkungen genutzt werden. Aufgrund der Lage der Plangebiete sind keine umfangreichen Beschattungen zu erwarten.



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wurden zudem andere Standortalternativen gesucht, aber die Potentialflächensuche gestaltet sich durch die Immissionen (verursacht durch die landwirtschaftlichen Betriebe) besonders im Westen und im Osten der Ortschaft als schwierig. Demzufolge nur Flächen im Süden und Norden in Frage kommen. Die Flächenpotenziale im Süden sind jedoch ausgeschöpft und eine Siedlungsentwicklung im Norden ist somit aus städtebaulicher Sicht alternativlos. Entsprechend der Verfügbarkeit hat sich die Gemeinde für die vorliegenden zwei Teilbereiche entschieden, welche durch die Lage im Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet charakterisiert werden.

Da innerhalb der Ortschaft derzeit keine vergleichbaren Potentiale vorhanden sind, um der hohen Nachfrage nach Bauland mit ortstypischen Ambiente zu begegnen und die darüber hinaus über ähnlich gute Voraussetzungen verfügen, sieht die Gemeinde Hagen im Bremischen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes als städtebaulich sinnvoll an."

Die Gemeinde hat sich somit nachweislich mit den Auswirkungen der Planung auf die Landwirtschaft auseinandergesetzt und in der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungen aufgrund der dokumentierten Argumente eine Entscheidung zugunsten der geplanten Wohnbauentwicklung getroffen. Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abmessungen der Planbereiche und der überbaubaren Grundstücksfläche wurde auf Basis des Geruchsgutachtens (Anhang der Begründung) vorgenommen. Wie die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in ihrer Stellungnahme (Kapitel 1.2. im vorliegenden Dokument) schreibt: "gehen wir davon aus, dass existierende landwirtschaftliche Betriebe keine nachteiligen Auswirkungen gegenüber der bisherigen Situation erfahren". Der Bestand der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe ist somit nachweislich der Aussagen in der Begründung Teil der städtebaulichen Konzeption. Hierbei wird – anders als nebenstehend dargelegt – auch berücksichtigt, dass der anzusetzende Immissionswert für die neu entstehende Bebauung in einem dann verbindlich festgesetzten Dorfgebiet gemäß Richtlinie nicht bei 25 % der Jahresstunden, sondern bei nur 15 % der Jahresstunden liegt.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll primär der Eigenbedarf, welcher sich aus dem Ort selbst ergibt gedeckt werden. Entsprechend werden weniger "Zugezogene" als Bauherren erwartet. Eine Aufnahme des Gebotes

Im Geruchsgutachten des Prof. Oldenburg wird festgestellt, dass die zulässigen Grenzwerte für Dorfgebiete in den Randbereichen der beiden Planbereiche erreicht bis überschritten werden; hier ist ggf. noch einmal der Zuschnitt der bebaubaren Bereiche zu überdenken, zumal die Emittenten Bestandsschutz haben, wie z. B. die an Teilbereich 1 angrenzende Silagefläche des dortigen Landwirtschaftsbetriebes. Gemäß Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Driftsethe liegen jedoch beide Teilbereiche im Außenbereich; somit ist zur Beurteilung der Zulässigkeit Idw. Emissionen der höhere Grenzwert von 25 % Jahresgeruchsstunden heranzuziehen.

Zutreffend stellen Sie fest, dass von angrenzenden Idw. Nutzflächen Staub- und Geruchsemissionen ausgehen können, die bei gegenseitiger Rücksichtnahme jedoch nicht zu Konflikten führen. Diese Rück-

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

sichtnahme ist jedoch vielfach - gerade bei "Zugezogenen" nicht sehr ausgeprägt. Daher regen wir an, den Hinweis auf die Idw. Emissionen in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes zu übernehmen und um Lärmemissionen zu ergänzen.

Bzgl. der verkehrlichen Erschließung merken wir an, dass bereits heute teilweise ein hohes privates wie landwirtschaftliches Verkehrsaufkommen auf den Dorfstraßen herrscht. Dabei ist zu beachten, dass Landwirte täglich, auch sonn- und feiertags, sowohl ihre Betriebsstätten als auch ihre Produktionsflächen anfahren müssen.

1.4 Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade-Nord

(Stellungnahme vom 11.01.2021)

Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Verbandsgewässer oder Anlagen.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers soll vor Ort auf den Grundstücken im Plangebiet stattfinden. Mit möchten dennoch bereits jetzt darauf hinweisen, dass eine mögliche Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in unserer Gewässersystem nur gedrosselt mit max. 1,0 l/s*ha zulässig ist. Sollte eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich sein, sind entsprechenden Rückhaltemöglichkeiten zu errichten.

Sollten im Zuge der weiteren Planungen externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, ist unsere Verbandssatzung (Einhaltung Räumstreifen) zu berücksichtigen.

auf gegenseitige Rücksichtnahme in die textlichen Festsetzungen entbehrt der notwendigen rechtlichen Grundlage. Der nebenstehenden Anregung wird aber insofern gefolgt, als dass die in Kapitel 9.2 "Landwirtschaft" bereits enthaltenen allgemeinen Ausführungen zu hinzunehmenden Immissionen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft um Aussagen zu temporären Schallimmissionen ergänzt werden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Verbandsgewässer oder Anlagen des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 in den Teilbereichen des Plangebietes befinden.

Im Zuge der vorliegenden Planung wurden für beide Teilbereiche Bodengutachten eingeholt. Diesen ist zu entnehmen, dass im Teilbereich I aufgrund der dort anstehenden Lehmschichten eine Versickerung nicht möglich sein wird. Im Teilbereich II ist eine Versickerung hingegen grundsätzlich möglich.

Für den Teilbereich I wurde daher durch die Gemeinde eine überschlägige Ermittlung und grobe Entwässerungskonzeption erarbeitet und mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt, der zufolge das im Dorfgebiet anfallende Niederschlagswasser nach entsprechender Rückhaltung in den Vorfluter / in das örtlich vorhandene Grabensystem eingeleitet werden kann.

Entsprechende Aussagen werden in Kapitel 9.4 Wasserwirtschaft der Begründung ergänzt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Benennung der externen Kompensationsflächen berücksichtigt.



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Sofern unsere Anregungen berücksichtigt werden, bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

1.5 Wasserverband Wesermünde

(Stellungnahme vom 11.01.2021)

Vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zu den o. a. Maßnahmen.

Unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise und Anregungen bestehen zu den o. a. Maßnahmen seitens des Verbandes keine Bedenken.

Die Trinkwasserversorgung wird im Rahmen der Satzung des Verbandes sichergestellt.

Für Wasserabnahmen, die über das übliche Maß der Trinkwasserversorgung hinausgehen, können vom Wasserverband keine Garantien gegeben werden bzw. sind gesondert mit dem Verband zu vereinbaren.

Sofern sich die Leitungstrassen (Erschließungsstraßen) nicht in Eigentum der Gemeinde befinden, hat der Erschließungsträger dem Verband nachzuweisen, dass die Gemeinde diese übernehmen und widmen

Die externe Kompensation wird auf dem Flurstück 65/5, Flur 13, Gem. Kassebruch, auf dem Flurstück 81, Flur 19, Gem. Driftsethe und auf dem Flurstück 83, Flur 19, Gem. Driftsethe stattfinden.

Auf dem Flurstück Flurstück 65/5, Flur 13, Gem. Kassebruch befindet sich kein Oberflächengewässer. Im Süden der Flurstücke 81, Flur 19, Gem. Driftsethe und 83, Flur 19, Gem. Driftsethe befinden sich Gewässer III. Ordnung. Die Pflege der Gräben erfolgt auch zukünftig in geringer Intensität. Das auf den Kompensationsflächen zu entwickelnde Extensivgrünland ist in der Lage, die in einem mehrjährigen Zyklus auftretende Störung durch Grabenpflege, zu kompensieren. Zudem bieten Störstellen nichtdominanten Arten Nischen abseits der etablierten Artzusammensetzung des Extensivgrünlands an, wodurch einer Verarmung der Diasporenbank entgegengewirkt wird. Die Pflege der Gewässer III. Ordnung auf den Kompensationsflächen kann somit auch unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte weiterhin wie bisher erfolgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter der Berücksichtigung der Anregungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter der Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die nebenstehenden Ausführungen zur Trinkwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Planumsetzung und wird hier lediglich zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

werde (Übernahmeerklärung). Andernfalls muss für die Versorgung der Fläche eine einzelvertragliche Regelung getroffen werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 und in der Kurzbegründung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Angaben zum Löschwasser. Das Löschwasser ist in den weiteren Planungen mit zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass der Unterflurhydrant in der Straße An der Reithalle als Spülhydrant gilt und an der vorhandenen Trinkwasserleitung (DN65) angeschlossen ist. Aus diesen Gründen ist der Hydrant nicht zur Löschwasserversorgung geeignet. Feuerlöschwasser wird den Verbandsmitgliedern, gemäß Satzung des Verbandes, in der Menge zur Verfügung gestellt, wie es die vorhandene Wasserversorgungsanlage mengen- und druckmäßig zulässt.

Die für den Objektschutz erforderlichen Maßnahmen sind zwischen dem jeweiligen Nutzer oder Eigentümer des Objektes und der für den Brandschutz und der Löschwasservorhaltung zuständigen Stelle abzustimmen.

Die Trinkwasseranschlussleitung (DA32 PE) zum "WZ-Schacht" im Teilbereich II verläuft über das Flurstück 83 (Flur 19, Gemarkung Driftsethe). Einen Planauszug für den Teilbereich II, indem die Lage der Trinkwasserleitung sowie der Anschlussleitung zu ersehen ist, legen wir diesem Schreiben bei.

Der Wasserverband bittet um frühzeitige Beteiligung am Erschließungsverfahren.

1.6 Industrie- und Handelskammer Stade

(Stellungnahme vom 05.01.2021)

Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Die nebenstehenden Aussagen zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird die Gemeinde (Ordnungsamt), in Absprache mit dem Ortsbrandmeister sowie dem Gemeindebrandmeister eine sachgerechte Vorgehensweise erarbeiten und ggf. notwendige Arbeiten zur Erschließung bezüglich Löschwasser über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Antragsteller an diesen übertragen.

Die Vorgehensweise zur Löschwasserversorgung wird in der Begründung ergänzt und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange erneut zur Beurteilung vorgelegt.

Der Hinweis auf die Trinkwasseranschlussleitung sowie der Planauszug wird zur Kenntnis genommen. Bei der besagten Leitung handelt es sich nachweislich des der Stellungnahme beigefügten Lageplans um die Anschlussleitung des im Plangebiet vorhandenen Nebengebäudes. Sie wird in die Ausführungen des Kapitel 9.3 Ver- und Entsorgung aufgenommen. Es ist davon auszugehen, dass diese im Rahmen der vorgesehenen Wohnbauentwicklung angepasst werden muss und dies auf Kosten des Grundstückseigentümers bzw. des jeweiligen Bauherren erfolgen wird.

Änderungen an der städtebaulichen Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Planumsetzung und wird hier lediglich zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK Stade keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung vorzutragen hat.



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses in digitaler Form.

1.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 06.01.2021)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten — u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden im östlichen Plangebiet empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden — zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Die nebenstehende Bitte wird durch die Gemeinde entsprochen.

Die nebenstehenden Gesetze, insbesondere das BauGB, waren die gesetzesrechtlichen Grundlagen die bei der Erstellung der Planunterlagen beachtet wurden.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wird dieser Aspekt berücksichtigt. Der Anregung wird dementsprechend gefolgt.

Die nebenstehende Bodenkarte wurde bei der Erstellung der Planunterlagen bereits berücksichtigt und zur Hilfe genommen. Zusätzlich wurden Baugrunduntersuchungen für die beiden Teilbereiche eingeholt. Der nebenstehenden wurde insofern gefolgt.

Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Planumsetzung und wird hier lediglich zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Durch die Planung im östlichen Plangebiet werden zudem kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Tatsächlich ist der Teilbereich II nahezu vollständig Teil eines größeren Bereiches , der als "Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen ohne versiegelte Flächen" gekennzeichnet ist bzw. liegt am äußersten westlichen Rand dieses Bereiches. Gleiches gilt zumindest teilweise für die sich nördlich anschließende Bebauung an der Straße Im Ruschort. Das für den Teilbereich II konkret vorgelegte Bodengutachten weist hingegen keine Bereiche mit Moorböden oder vergleichbaren Kohlenstoffspeichern aus.

In der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50) des Niedersächsischen Bodeninformationssystems ist der Teilbereich II dem Bodentyp Sehr tiefes Erdniedermoor zugeordnet. Gemäß des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) handelt es sich jedoch nicht um einen Bereich mit besonders schutzwürdigem Boden, deren natürliche Funktionen sowie deren Archivfunktion im Wesentlichen erhalten sind (vgl. §1 BBodSchG).

Aufgrund der Aussagen des Landschaftsrahmenplans ist zudem nicht davon auszugehen, dass es sich um naturnahe Böden handelt.

Durch die in der Vergangenheit erfolgte landwirtschaftliche Bewirtschaftung, welche mit Entwässerung und anschließender Ausgasung von CO₂ einherging, wurde der Anteil organischen Kohlenstoffs in der Bodenmatrix bereits deutlich verringert. Das Potential zur Kohlenstoffspeicherung könnte durch die Anhebung des Grundwasserspiegels durch eine eingeschränkte Entwässerung erfolgen. Dies stellt jedoch auch in Zukunft ein unwahrscheinliches Szenario dar, da dadurch die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Nutzung für Siedlungszwecke dauerhaft entzogen würde.

Der humose Bodenhorizont ist entsprechend eines für die Planung angefertigten Bodengutachtens bis in eine Tiefe von 0,4 m bis 0,7 m vorhanden. Da das Grundwasser erst zwischen 1,1 m und 1,7 m ansteht, findet derzeit keine Kohlenstoffakkumulation aufgrund anoxischer Verhältnisse statt.

Die dargelegten Erläuterungen zum Thema "kohlenstoffreiche Böden" werden im anzufertigenden Umweltbericht detailliert dargelegt. Die kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz im Teilbereich II weisen

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.

Tiefenbereich· → Inhalt → → → Massnahme¶

0-2·m → Niedermoortorfe·im¶
Küstenholozän, z.T.·
mit·sulfatsaurem·
Material¶

Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofilwie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstumf

Niedermoortorfe·im¶
unterhalb·2·m· → Küstenholozän, z.T.·mitsulfatsaurem·Material¶

Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofilwie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum¶

Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke.

Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen "Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten" Geofakten 24 und "Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten" Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass "Umlagerung von potentiell sulfatsauren

im Vergleich zu den anderen Böden des Plangebiets keine erhöhte Wertigkeit auf

Die für die beiden Teilbereiche angefertigten Bodengutachten stellen keine organoleptische Auffälligkeiten sowie Hinweise auf das Vorhandensein von sulfatsauren Böden fest.

Der nebenstehende Hinweis und die entsprechende Tabelle werden zur Kenntnis genommen. Es wird entsprechend der Bodengutachten davon ausgegangen, dass sich keine sulfatsauren Böden innerhalb des Plangebiets befinden.

Die allgemeinen Hinweise zu sulfatsauren Böden werden zur Kenntnis genommen. Auf das Thema Boden wird im Zuge des Umweltberichtes eingegangen. Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.

Auf dem entsprechenden Kartenwerk des NIBIS Kartenservers kann erkannt werden, dass der Teilbereich II im südwestlichen Rand des Bereiches, in dem sulfatsaure Böden vermutet werden, gelegen ist. Durch diese Randlage und insbesondere mit Blick auf die vorstehend erörterten Erkenntnisse des Bodengutachtens wird seitens der Gemeinde eine erhebliche Mächtigkeit sulfatsaurer Böden nicht erwartet. Zwei für das Planvorhaben angefertigte Bodengutachten fanden keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von sulfatsauren Böden im Plangebiet.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns" (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und — wenn möglich — in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Die nebenstehenden allgemeinen Ausführungen zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Bodens werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Das Schutzgut Boden, Eingriffe in dieses Schutzgut sowie die sachgerechte Kompensation dieser Eingriffe werden im Umweltbericht dargelegt.

Der nebenstehende Hinweis zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Planumsetzung und werden an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.8 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 06.01.2021)

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.12.2020.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- · Kabelschutzanweisung Vodafone
- · Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- · Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Seitens der LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen hervorgebracht werden.

Der nebenstehende allgemeine Hinweis zur Stellungnahme der LBEG wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die Planumsetzung. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Nebenstehende Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den aufgeführten "weiterführenden Dokumenten" sind keine städtebaulich relevanten Inhalte zu entnehmen.



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die Planung keine Einwände geltend macht.

1.9 Deutsche Telekom GmbH

(Stellungnahme vom 28.12.2020)

Wir betreiben in der Ortschaft Driftsethe keinen Richtfunk und haben daher bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom — Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH

Prinzenallee 21

40549 Düsseldorf

oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom keinen Richtfunk in der Ortschaft betreibt und diesbezüglich keine Einwände gegen die Planung hat.

Der nebenstehenden Anregung wurde bereits gefolgt und die Ericsson Services GmbH wurde ebenfalls beteiligt (siehe untenstehend unter der lfd. Nr. 1.16).

1.10 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

(Stellungnahme vom 23.12.2020)

Die vorgelegte Planung habe ich zur Kenntnis genommen.

Durch die Planung werden von mir zu betrachtende Belange des Immissionsschutzes nicht berührt.

Ich bitte um Übersendung des in Kraft getretenen Planes.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der oberen Immissionsschutzbehörde durch die Planung nicht berührt werden.

Der nebenstehenden Bitte wird nach den Maßgaben der VV-BauGB entsprochen.



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.11 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

(Stellungnahme vom 22.12.2020)

Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange unterrichten Sie uns über die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Driftsethe Nord" und bitten um schriftliche Stellungnahme bis zum 11.01.2021.

Seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung bestehen hierzu keine Bedenken und Anregungen.

Ich weise allerdings darauf hin, dass laut den Bedingungen für die Verwendung von Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens die Veröffentlichungen mit einem Quellenvermerk zu versehen sind.

Des Weiteren sollte der Quellenvermerk in allen Kartendarstellungen, die auf Grundlage der Angaben des Liegenschaftskatasters entstanden sind, abgebildet werden.

1.12 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz

(Stellungnahme vom 23.12.2020)

Als Träger Öffentlicher Belange nimmt der NLWKN grundsätzlich nur zu den von ihm unterhaltenen Anlagen, Gebäuden, Grundeigentum, landeseigenen Gewässern und Messstellen Stellung.

In diesem Falle ist der NLWKN durch die geplante Maßnahme nicht betroffen.

Zu dem Umfang den dem Detailierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anmerkungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die genutzten Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens in den Planunterlagen enthalten bereits derartige Quellenvermerke. Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.

Die genutzten Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens in den Planunterlagen enthalten bereits derartige Quellenvermerke. Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der NLWKN durch die Planung nicht betroffen ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens NLWKN keine Anmerkung zum Detailierungsgrad des Umweltberichtes gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.13 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

(Stellungnahme vom 22.12.2020)

Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

1.14 EWE NETZ GmbH

(Stellungnahme vom 21.12.2020)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG durch die Planung nicht betroffen ist.

Die mit der Stellungnahme vorgelegten digitalen Bilder geben jeweils die Lage der beiden Teilbereiche wieder. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Der nebenstehenden Bitte wird gefolgt im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH liegen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die Planumsetzung. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Güney unter der folgenden Rufnummer: 04721 5906-293.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft die Planumsetzung. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE NETZ GmbH keine weiteren Bedenken vorzutragen hat.

Der Anregung den Träger am weiteren Verfahren zu beteiligen wird im Rahmen der Planumsetzung gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen.



1.15 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst

(Stellungnahme vom 21.12.2020)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da aus den bisherigen Bautätigkeiten in der Ortschaft Driftsethe keine besonderen Kampfmittelfunde bekannt sind und auch aus der Historie keine entsprechenden Hinweise aktenkundig sind geht die Gemeinde davon aus, dass keine besondere Gefährdungslage gegeben ist.

Um der Hinweispflicht nachzukommen wurde bereits ein Nachrichtlicher Hinweis auf den Umgang mit eventuellen Kampmittelfunden in die Planzeichnung aufgenommen. Dieser Wird um folgenden Hinweis ergänzt (Ergänzungen im **Fettdruck**):

"Kampfmittel

Für das Plangebiet wurde keine Luftbildauswertung zur militärischen Altlastenerkundung durchgeführt.

Sollten bei den anstehenden Erdarbeiten Kampfmittel, wie z. B. Granaten, Panzerfäuste oder Minen, gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen."

Die nebenstehenden Ausführungen werden an die Antragsteller weitergegeben.



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

Antragsteller: Instara

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Luftbildauswertung empfohlen wird. Eine besondere Gefährdungslage wird durch die Gemeinde nicht gesehen, zumal im Zuge der Errichtung der im weiteren Umfeld vorhandenen Bestandsbebauung keine entsprechenden Funde dokumentiert wurden. Ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis auf die allgemeine Gefährdungslage wird in den Planunterlagen ergänzt (siehe oben).

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen und das LGLN im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 nicht mehr beteiligt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.16 Ericsson Services GmbH

(Stellungnahme vom 21.12.2020)

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson — Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

1.17 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 17.12.2020)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein

www.bil-leitungsauskunft.de

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Seitens der Ericsson Services GmbH keine Bedenken bestehen.

Der nebenstehenden Anregung, die Deutsche Telekom Technik GmbH zu beteiligen wurde bereits gefolgt (siehe obenstehend unter der lfd. Nr. 1.9)

Der Bitte wird entsprochen und die Ericsson Services GmbH im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 nicht mehr beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH nicht betroffen sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte, die Plananfragen künftig nur noch an die nebenstehend genannte Internetadresse zu wenden, wird nicht entsprochen, da dies eine rechtsverbindliche Beteiligung i. S. d. BauGB nicht ersetzt.

Die nebenstehenden allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 90 Betreibern, die fast alle Fernund Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

1.18 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 16.12.2020)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Dem der nebenstehenden Stellungnahme beigefügten Lageplan ist zu entnehmen, dass lediglich der Teilbereich I dargestellt ist. Es befinden sich innerhalb des Straßenflurstücks der Straße An der Reithalle Telekommunikationsanlagen der Telekom. Diese werden durch die vorliegende Planung nicht beeinflusst. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Detailpläne können Sie bei der Planauskunft.Nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel

https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen "gesamter Planungsbereich" stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Planumsetzung und wird hier lediglich zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die innerhalb des Plangebietes festgesetzten Verkehrsflächen beeinträchtigen nicht die bestehenden Telekommunikationsanlagen. Änderung an der Planung ergeben sich entsprechend nicht.

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Planumsetzung und werden an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Baumstrukturen an der nordöstlichen Grenze des Teilbereiches I (bestehende Wallhecke) sowie an der südlichen Grenze des Teilbereiches II befinden sich nicht im Bereich bestehender Telekommunikationsanlagen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Planumsetzung und werden an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Planumsetzung und werden an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die Planumsetzung und werden an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen.



Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 11.01.2021 in der Mehrzweckhalle in Driftsethe, in Form einer Info-Veranstaltung durchgeführt. Im Zuge dieser Veranstaltung sowie im Nachgang hierzu sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit bei der Gemeinde eingegangen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit bei der Gemeinde eingegangen sind.

Ausgearbeitet: Bremen, den 12.08.2022

